

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 27 (1918)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

No 22
BASEL
1. Juni
1918

No 22
BALE
1^{er} Juin
1918

INSERATE: Die einseitige Pettizelle oder deren Raum 30 Cts. für die Anzeigen ausländischen Ursprungs 40 Cts. Reklamen Fr. 1.25 per Pettizelle, für Reklamen ausländischen Ursprungs Fr. 1.50. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt.
ABONNEMENT: SCHWEIZ: Jahrl. Fr. 10.—, halbjährl. Fr. 6.—, vierteljährlich Fr. 3.50, 2 Monate Fr. 2.50, 1 Monat Fr. 1.25. — AUSLAND (inkl. Postzuschlag): Jahrl. Fr. 15.—, halbjährl. Fr. 8.50, vierteljährl. Fr. 4.50, 2 Monate Fr. 3.20, 1 Monat Fr. 1.60.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins
Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars
Erscheint jeden Samstag | Siebenundzwanzigster Jahrgang | Parait tous les Samedis
Vingt-septième Année

ANNONCES: La petite ligne ou son espace 30 cts., pour réclames fr. 1.25 par petite ligne, réclames provenant de l'étranger fr. 1.50. Rabais proportionnel dans les cas de répétition de la même annonce.
ABONNEMENTS: SUISSE: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 6.—, 3 mois fr. 3.50, 2 mois fr. 2.50, 1 mois fr. 1.25. — ÉTRANGER (frais de port compris): 12 mois fr. 15.—, 6 mois fr. 8.50, 3 mois fr. 4.50, 2 mois fr. 3.20, 1 mois fr. 1.60.

Postcheck- & Giro-Konto No. V. 85. | Redaktion und Expedition: Leonhardstrasse No. 10, Basel. | TÉLÉPHONE No. 2406. | Rédaction et Administration: Leonhardstrasse No. 10, Bâle. | Compte de chèques postaux No. V. 85. | Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: E. Stigeler, Basel. | Druck: Schweizerische Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Schweizer Hotelier-Verein.

EINLADUNG

XXXVII. ordentl. Generalversammlung

Samstag, den 15. Juni 1918, vormittags punkt 9 Uhr 45 Min.
im CASINO in BADEN (Aargau).

Traktanden:

1. Geschäftsbericht.
2. Jahresrechnungen.
3. Budget des Vereins pro 1918/19.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren für den Verein und die Fachschule.
5. Bericht und Mitteilungen der Propagandakommission.
6. Bericht und Mitteilungen der Fachschulkommission.
7. Revision der Statuten und event. Wahl des Direktoriums einschliesslich des Vereinspräsidenten.
8. Die derzeitige Lage und Sanierung des Hotelgewerbes.
9. Preisnormierung.
10. Einschränkung der Menus.
11. Festsetzung der Generalversammlung 1919.
12. Diverses und persönliche Anregungen.

Zu den Verhandlungen haben **nur Vereinsmitglieder** Zutritt. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, welches auch die Zahl der Anwesenden sein möge.

Gemeinschaftliches Mittagessen im Casino zum Preise von Fr. 6.— ohne Wein. Schon am Vorabend der Generalversammlung in Baden ankommende Mitglieder treffen sich von 8 Uhr an im Casino. Logis ist im voraus bei der Casinogesellschaft, Baden, zu bestellen.

In Erwartung zahlreicher Beteiligung zeichnet mit kollegialischem Gruss
Hochachtungsvoll

Für den Vorstand des Schweizer Hotelier-Vereins:
Basel, im Mai 1918. Der Präsident: **Dr. O. Töndury.**

Zugverbindungen.

Ankunft von	Abfahrt nach
Basel 9 ³⁷	Basel 2 ⁴¹ 9 ¹²
Bern, Olten, Aarau 9 ⁰⁸ 9 ³⁷	Aarau, Olten, Bern 2 ⁴¹ 6 ²⁴ 8 ¹¹
Zürich 7 ⁴⁵	Zürich 5 ¹⁷ 6 ¹² 7 ¹¹ 8 ¹¹

Société Suisse des Hôteliars.

CONVOCATION

XXXVII^{me} Assemblée générale ordinaire

Samedi, le 15 Juin 1918, à 9 h. 45 précises du matin
au CASINO à BADEN (Argovie).

Ordre du jour:

- 1^o Rapport de gestion.
- 2^o Comptes annuels.
- 3^o Budget de la Société pour 1918/19.
- 4^o Election des reviseurs de comptes pour la Société et l'Ecole professionnelle.
- 5^o Rapport et communications de la Commission de propagande.
- 6^o Rapport et communications de la Commission de l'Ecole professionnelle.
- 7^o Revision des statuts, éventuellement nomination du Comité-directeur incl. du président de la Société.
- 8^o La situation actuelle et les mesures de secours.
- 9^o Réglementation des prix.
- 10^o Restriction des menus.
- 11^o Fixation de l'assemblée générale 1919.
- 12^o Divers et propositions individuelles.

Les Sociétaires sont seuls admis à la séance. Les décisions de l'Assemblée générale sont valables pour tous les membres, quel que soit le nombre des sociétaires présents.

Diner en commun au Casino au prix de fr. 6.— vin non compris.
Pour les Sociétaires arrivant à Baden déjà la veille, rendez-vous au Casino dès 8 heures. Prière de commander le logement à l'avance auprès de la Société du Casino à Baden.

Dans l'attente d'une participation nombreuse, nous vous présentons, chers collègues, nos salutations les plus cordiales.

Pour le Comité de la Société Suisse des Hôteliars:
Bâle, en Mai 1918. Le Président: **Dr. O. Töndury.**

Correspondance des trains.

Arrivée de	Départ pour
Bâle 9 ³⁷	Bâle 2 ⁴¹ 9 ¹²
Berne, Olten, Aarau 9 ⁰⁸ 9 ³⁷	Aarau, Olten, Berne 2 ⁴¹ 6 ²⁴ 8 ¹¹
Zürich 7 ⁴⁵	Zürich 5 ¹⁷ 6 ¹² 7 ¹¹ 8 ¹¹



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr A. Muheim-Furrer
Besitzer des Hotel „Tell“ und „Post“,
Unerboden

am 26. Mai nach kurzer Krankheit im Alter von 52 Jahren gestorben ist. Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
Dr. O. Töndury.

Aufnahme-Gesuche. Demandes d'Admission.

Hr. Karl Schneider, Pension Villa Collina, Davos-Platz 20
Patent: H.H. Ch. Elsener, Dir., Grand Hotel & Belvédère, u. A. Stiffler-Vetsch, Centralsporthotel, Davos-Platz.

Mr. Adolphe R. Peytrignet, directeur, Grand Hôtel & Palace, Locarno, comme membre personnel.

Parrains: MM. A. Reber, Hôtel Reber au Lac, et Thos. Plattner, directeur, Hôtel Esplanade, Locarno.

Wenn innert 14 Tagen keine Einsprachen erhoben werden, gelten obige Aufnahmesuche als genehmigt.
Si d'ici 15 jours il n'est pas fait d'opposition, les demandes d'admission ci-dessus sont acceptées.

Staatliche Hilfsmassnahmen im Kanton Luzern.

(Korrespondenz.)

Bekanntlich bewegen sich die Wirtschaftssteuern im Kanton Luzern auf einer Höhe, wie sie in keinem andern Kanton auch nur annähernd erreicht wird. Schon vor dem Kriege wurde daher in luzernischen Hotelier- und Wirtekreisen über diese fiskalische Belastung, die hier quasi einer Sonderbesteuerung unseres Gewerbes gleichkommt, vielfach ernstliche Klage geführt, bildete es doch schon damals für manche Betriebe eine harte Aufgabe, die vielerlei Steuern wie: Patentgebühr, Vermögens- und Erwerbsteuer und daneben noch die Erwerbsteuer und Katastersteuer anstandslos aufzutreiben. Der kantonale Fiskus allerdings stellte sich dabei ausserordentlich gut, konnte angesichts der hohen Besteuerung des Gastgewerbes andere Erwerbszweige, namentlich die Landwirtschaft, steuerpolitisch um so glimpflicher behandeln und der Staatskassier strich die Jahr für Jahr reichlicher fliessenden Beträge aus dem Hotel- und Wirtegewerbe schmunzelnd ein, während Wirt und Hotelier trotz relativ guten Geschäftsganges oft ihre liebe Mühe hatten, ihr Steuerbeträffnis zu bestreiten. Diese Sachlage führte dann in

der Folge zu verschiedenen Eingaben der Luzerner Hotelier- und Wirtevereine an die Regierung, Eingaben, in denen um Ermässigung der sozusagen prohibitiv wirkenden Patentgebühren und um Ausschaltung der wirtschaftlich unhaltbaren, geradezu veralteten Erwerbsteuer nachgesucht wurde. Ein Erfolg blühte den Hoteliers indessen aus diesen Petitionen nicht, weshalb sie zu Beginn des Jahres 1916 ihr Heil in einem staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht versuchten, ohne damit jedoch ans erhoffte Ziel zu gelangen; ihre Beschwerde wurde vielmehr abgewiesen und die Sache blieb die alte.

Inzwischen machten sich jedoch die schweren wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges in der Hotellerie unseres Landes immer fühlbarer. Neben dem Berner Oberland wuchsen die Schäden namentlich auf dem Platze Luzern, unserm bedeutendsten Zentrum des Reiseverkehrs, in gewaltige Summen, die Krise erlitt bald dies, bald jenes Haus, so dass auch die luzernische Regierung sich dem Zwang staatlicher Hilfeleistung nicht länger mehr entziehen konnte. Sie glaubte zwar zunächst, der Gefahr mit Palliativmitteln von geringer Reichweite steuern zu können, ermässigte die Patenttaxen um einige wenige Prozente, wodurch sich für den Fiskus ein Gebührenaussfall von Fr. 16,000 im Jahre 1914, Fr. 67,000 im Jahre 1915 ergab, musste aber schliesslich erkennen, dass mit diesem «Butterbrot» den Anforderungen der Zeitverhältnisse nicht im entferntesten gedient sei, weshalb sie im November 1917 eine Verordnung über Reduktion und Stundung der Patentgebühren erliess. — Es liegt auf der Hand, dass die Luzerner Hoteliers, die seit Jahrzehnten an den Staat hohe Beträge abgeführt haben, sich mit diesem Entgegenkommen keineswegs begnügen konnten, die Massnahme vielmehr nur als magere Abschlagszahlung auf kommende durchgreifende Hilfe hin betrachtet wissen wollten. Die tatsächlich herrschende Notlage, die eine Reihe einst blühender Unternehmen bis hart

an den Zusammenbruch geführt, zwingt sie auch dazu, vom Staat weit nachdrücklichere Hilfe anzubekommen, wenn anders eine Katastrophe in der Hotellerie Luzerns vermieden werden soll. Um ihren Wünschen und Bestrebungen den wünschenswerten Antrieb und Rückhalt zu geben, beschlossen diesmal jedoch die Interessenten, den bisher eingeschlagenen Weg der Eingaben und Petitionen und die Methode des «Antichambrierens» zu verlassen, dagegen aber die Angelegenheit vor das kantonale Parlament zu bringen; und dieser vernünftige Entschluss ist die Ursache einer kleinen Staatsaktion geworden, nämlich einer kurzen Interpellationsdebatte im Grossen Rat, bei deren Anlass verschiedene Redner aus den Kreisen der Hotellerie, ihre Freunde und Gönner Gelegenheit fanden, sich zu der Krise im Gastgewerbe und der absolut notwendigen Hilfsaktion des Staates einmal kräftig zu äussern.

Herr Dr. Waldis interpellierte die Regierung über ihre Massnahmen zugunsten des notleidenden Hotel- und Wirtschaftsgewerbes. Dabei warf der Interpellant einleitend die Frage auf, was seitens des Staates bisher für diesen, durch den Krieg beispiellos getroffenen Erwerbseisig getan wurde, eine Frage, die er selbst dahin beantwortete, dass die bisherigen Vorkehren und Erleichterungen (Erläss bezüglich Stundung und Ermässigung der Patenttaxen) der herrschenden Not im Hotelwesen keineswegs entsprechen und angesichts der hohen, auf dem Gastgewerbe lastenden Steuern als ungenügend anzusprechen seien. Der Interpellant zählte sodann die Lasten auf, denen die Hotellerie im Kanton Luzern unterworfen ist (Vermögenssteuer, Erwerbsteuer, Erwerbsteuer, Patenttaxe), Lasten, die zumteil geradezu prohibitiv wirken und die höchsten der ganzen Schweiz seien. Dabei scheine die Regierung von dem Grundsatz sich leiten zu lassen: «Man nimmt dort, wo etwas ist», obschon heute beim Hotel- und Wirtschaftsgewerbe,

als von der Wirtschaftskrise am härtesten betroffen, überhaupt nichts mehr zu holen sei. Wohl habe die Regierung eine Reduktion der Patenttaxen vorgenommen; allein es wäre bei der grossen Notlage im Gastgewerbe angezeigt, sie ganz aufzuheben, um seitens des Staates wenigstens einen nachhaltigen Schritt zur Milderung der Krise zu tun. Dabei dürfe von der Regierung erwartet werden, sie möchte die Massnahmen anderer Kantone zum Vorbild nehmen; für die Hotellerie sei baldige Hilfe unbedingt nötig, denn es gebe in Luzern Unternehmen, die kaum noch ihre Betriebskosten herauszuwirtschaften vermöchten, ein trauriges geschäftliches Ergebnis, das durch die illoyale Konkurrenz vieler Kostgehörden überdies noch fortgesetzt verschärmt werde. Die Regierung müsse daher der Hotellerie und dem Wirtgewerbe mehr Rücksicht entgegenbringen, und zwar durch eine weitere Reduktion der Patentgebühren, eventuell deren vollständige Aufhebung für geschlossene Betriebe, sowie durch Erniedrigung oder Sistierung anderer Steuern (Erwerbsteuer, Katastersteuer). Der Bund habe im Jahre 1917 zur Linderung der Krise getan, was in seiner Macht stand, nun sei es Pflicht der Regierung, das ihrige beizutragen zur Entlastung des für die gesamte Volkswirtschaft so eminent wichtigen Erwerbszweiges. Es gehe für viele Hotelunternehmen ums Ganze, deshalb sei eine gründliche Hilfe geboten.

Regierungsrat Steinmann, der die Interpellation namens der Regierung beantwortete, anerkannte in seiner Rede die grosse Notlage im Gastgewerbe und hob hervor, die Regierung habe diesen Verhältnissen schon bisher verschiedenlich Rücksicht getragen; sie werde sich auch in Zukunft von ähnlichen Motiven leiten lassen, müsse es jedoch ablehnen, auf Kollektivgebühren einzutreten, wie sie von Seiten des Hotelier-Vereins erfolgt. Es müsse in Sachen von Fall zu Fall entschieden werden, da die Notlage nicht in allen Betrieben die gleiche sei, zumal es immer noch Geschäfte gebe, die eigentlich noch ganz gut arbeiten. Man könne auch im Wünschen zu weit gehen, das beweisen die Rekurse des Hotelier-Vereins an die Bundesinstanzen, die abgewiesen wurden. Die Abgaben, die der Staat vom Gastgewerbe beziehe, seien entgegen der Auffassung der Hoteliers, keineswegs ungerecht. Die Interessenten vergässen eben noch zu oft den flotten Geschäftsgang im Hotelgewerbe in den früheren Friedensjahren; das dieser aber gut gewesen, beweise klar und deutlich die Tatsache, dass seit dem Jahre 1897 einzig und allein in der Stadt Luzern 55 neue Gasthöfe entstanden. — Weiter führte der Regierungsvorsteher aus, der Regierungsrat habe nichts versäumt, um der Krise im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken. So wurden Gesuche um Ermässigung der Patenttaxe, sofern sie durch die Notlage begründet waren, regelmässig berücksichtigt und auch die Wirtschaftsgesetze in manchen Fällen reduziert; auch sei die Regierung gerne bereit, zu weiteren Hilfsmassnahmen Hand zu bieten, insbesondere die Frage zu prüfen, ob auch den Betrieben, die vorwiegend mit einheimischer Klientele arbeiten, eine Reduktion der Aufträge gewährt werden könne; desgleichen sollen Erleichterungen bezüglich der Erwerbsteuer tünlichst in Erwägung gezogen werden, wie denn Häuser, die ihren Betrieb gänzlich eingestellt, schon bisher von der Entrichtung dieser Steuer entbunden waren. Die Patenttaxen ganz zu sistieren, davon könne kaum ernstlich die Rede sein, dagegen erscheine es eher möglich, hinsichtlich der Katastersteuer den Wünschen der Hoteliers Rechnung zu tragen, nur dürfe dabei niemals vergessen werden, dass dem Staat durch solche Massnahmen bedeutende Ausfälle erwachsen, Ausfälle, die gegenüber dem Normaljahr 1913 betrugen: im Jahre 1914: 16,600 Franken, 1915: 61,000 Fr., 1916: 90,000 Fr. und 1917: 78,000 Franken. Der Regierungsrat würdige übrigens die volkswirtschaftliche Bedeutung des Hotelgewebes vollumfänglich, er werde alle zur Sprache gebrachten Punkte prüfen, wenn auch unter steter Berücksichtigung der Finanzlage von Kanton und Stadt Luzern. Ohne gegenseitige Opfer, so betonte Redner zum Schluss, werde es auch in der vorliegenden Frage nicht abgehen, indessen anerkenne die Regierung eine Verpflichtung des Staates zur Mithilfe überall dort, wo es unbedingt notwendig erscheine.

Herr Grossrat Hauser unterstützte in seinem anschliessenden Votum den Interpellanten, sprach aber auch der Regierung für ihre bisherigen Massnahmen den Dank der Hotellerie aus, indem er zugleich sein Bedauern ausdrückte, dass die geschaffenen Erleichterungen leider durch die Macht der Verhältnisse bereits überholt und daher illusorisch geworden seien. Geschäfte, die, wie der Sprecher der Regierung behauptete, heute noch gut arbeiten, gebe es kaum noch; im Gegenteil, die Verhältnisse seien durchwegs als schlimm zu bezeichnen, namentlich im Wirtgewerbe. Hinsichtlich der Katasterschätzungen müsse leider konstatiert werden, dass sie in vielen Fällen, statt ermässigt, noch erhöht wurden; es wäre daher keine Ungerechtigkeit gegenüber andern Erwerbskreisen, wenn dieser Steuerzustand zugunsten des Gastgewebes herabgesetzt würde. Ungerechtfertigt aber sei unter allen Umständen die Erhebung der Patenttaxe bei den Hotels; wenn man massgebenden Ortsfrage, mit welchem Recht eigentlich diese Gebühr erhoben werde, so erhalte man sehr oft zur Antwort, es sei ein «alter Brauch». Dann aber werde diese Steuer, etwas fadenscheinig, auch mit der Notwendigkeit erhöhter Polizei-

aufsicht begründet, welche Motivierung bei der Hotellerie indessen unzutreffend sei. Votant ersuchte demgemäss die Regierung um weiteres Entgegenkommen gegenüber dem Gastgewerbe und um Befriedigung der Wünsche des Interpellanten.

In ähnlichen Gedankengängen bewegte sich der nachfolgende Redner, Herr Dr. Zimmerli, der die unzweifelhaft richtige Auffassung vertrat, die Regierung dürfe ihre Stellungnahme gegenüber den Bestrebungen des Gastgewebes nicht lediglich von der finanziellen Seite, d. h. vom Steuerausfall abhängig machen. Die Belastung der Hotellerie sei nun einmal schwer, die Krise könne auch nicht allein auf subjektiven Verschulden zurückgeführt werden, sie liege vielmehr in der wirtschaftlichen Lage von heute begründet. Ein Grossteil der Kapitalien sei in Grund und Boden, in Immobilien und Mobilien angelegt, die 15–20 Jahre Hochkonjunktur vor dem Kriege riefen zahlreichen Erweiterungen und Verbesserungen, die den Ruf der Schweizer Hotellerie recht eigentlich begründeten. Es wurde für diese Entwicklung der Hotellerie ein riesiges Kapital aufgewendet und als dann der Krieg kam, war auch die Krisis da. Was der Interpellant verlangt, liegt deshalb nach Ansicht von Dr. Zimmerli im Rahmen des Möglichen und er ersuchte daher den Regierungsrat, die vorgebrachten Wünsche und Begehren einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Auch Dr. Meyer wandte sich gegen die Betonung des rein fiskalischen Standpunktes vom Regierungsrat aus und bemerkte, die schwere Krise sollte die Behörde nachgedacht dahinführen, die alten Geleise zu verlassen und etwas moderneren Prinzipien zu huldigen. Die Regierung dürfe sich nicht darauf stützen, lange Jahre aus dem Hotel- und Wirtgewerbe schöne Einnahmen gezogen zu haben, denn wenn die Auflagen innerlich nicht mehr begründet seien, so müssten eben andere Einnahme- und Steuerquellen erschlossen werden. Die Hotellerie werde an den durch den Krieg erlittenen Schäden jahrelang zu tragen haben, sie könne daher nicht länger die Milchkuh des Staates bleiben, sondern ihre Lage müsse von Staats wegen erleichtert werden, und zwar durch eine rationale grundsätzliche Lösung der Steuerfragen.

Soweit die Interpellationsdebatte im Luzerner Grossen Rat! Ihr Verlauf entspricht ungefähr den vorher gehegten Erwartungen; Betonung des guten Willens vom Regierungsrat aus, magere Resultate in der praktischen Auswirkung des Versprochenen und in Aussicht Gestellten. Wir zweifeln zwar keinen Augenblick an dem guten Vorsatz der Luzerner Regierung, der schwer heimgesuchten Hotellerie in der Grenze des Zulässigen und Möglichen entgegenzukommen und hoffen gerne, auch an den massgebenden Bundesstellen möchte sich eine ähnliche Erkenntnis von der absoluten Notwendigkeit nachhaltiger Staatshilfe durchsetzen. Allein der schönen Worte sind nun genug gewechselt und wir harren nunmehr der praktischen Tat, sowohl im Bund wie in den Kantonen. Denn darüber kann wohl niemand mehr ernstlich im Zweifel sein, dass sich die Hotellerie nicht länger mit platonischen Redensarten zufrieden geben kann, nachdem ihr das Wasser zuzusagen bis an die Kehle reicht.

Die deutsche Hotellerie im dritten Kriegsjahr.

Ueber die deutsche Hotellerie im dritten Kriegsjahr schreibt «Das Hotel», Wochenblatt des Internat. Hotelbesitzervereins, was folgt: «Von dem Krieg und seinen unmittelbaren Folgeerscheinungen wohl mit am schwersten betroffen ist die Hotellerie. Während es andern Industrien und Gewerbezweigen gelang, sich allmählich wieder, wenn auch nicht in normale, so doch in erheblich bessere Verhältnisse zurückzufinden, so blieb es der Hotellerie infolge äusserer Umstände und Einwirkungen versagt, dieser an sich erfreulichen Entwicklung zu folgen. Das Hotelgewerbe steht und fällt eben mit dem Fremdenverkehr und der Lebensmittelversorgung. Von diesen beiden Faktoren ist es in dem Masse abhängig, dass es weder ohne den einen noch ohne den andern bestehen kann. Will man seine wirtschaftliche Lage im Verlaufe des zu Ende gehenden Jahres verfolgen und beurteilen, so kann das nur im Hinblick und unter Zuhilfenahme der Erscheinungen im Reiseverkehr und in der Lebensmittelversorgung geschehen. Man braucht wohl keinen Widerspruch zu befürchten, wenn man die Behauptung aufstellt, dass sich im dritten Kriegsjahr beide nicht nur nicht gebessert, sondern noch in erheblichem Masse verschlechtert haben. Der Beginn des Jahres wies in mancher Hinsicht noch leidlich erträgliche Zustände auf. Die Wintersaison 1915/16 zeigte gegen das Vorjahr sichtliche Ansätze zur Besserung, so dass die Winterkurorte einigermaßen befriedigende Ergebnisse erzielen konnten. Von einer Deckung der erlittenen Ausfälle kann aber nicht im geringsten die Rede sein. Die Hotels in den Großstädten waren an dieser Konjunktur naturgemäss wenig oder gar nicht beteiligt. Das Frühjahr liess sich infolge günstiger Witterung verhältnismässig gut an, und es bestand begründete Hoffnung, dass der Sommer den inländischen Reiseverkehr wenigstens etwas beleben, und dadurch auch eine bessere Note in den Geschäftsgang der Hotelbetriebe bringen werde. Leider erfüllte sich diese Hoffnung nur in sehr beschränkter Masse. Das zu Beginn der Bade-

saison einsetzende andauernde Regenwetter in Verbindung mit der gleichzeitig behördlich angeordneten Vereinfachung der Beköstigung und Rationierung fast aller Lebensmittel übten, wie nicht anders zu erwarten war, auf den Reiseverkehr eine geradezu unheilvolle Wirkung aus. Zahllose Reisepläne wurden aufgegeben, bereits angetretene Reisen abgebrochen, aus Furcht, in den zum Kuraufenthalt gewählten Hotels hungern zu müssen, und das trotz der bestimmten Zusicherung der Hotelleitungen, dass alles zur leiblichen Notdurft gehörende in ausreichendem Masse vorhanden sei. Leider wurde die Hungerfurcht noch genährt durch die Massnahmen verschiedener Behörden, die, wie beispielsweise in Bayern, unter Hinweis auf den Mangel an Lebensmitteln vor der Zureise von Kur- und Badegästen öffentlich warnten. Dass solche Massnahmen den sommerlichen Reiseverkehr schwer beeinträchtigen mussten, liegt auf der Hand. Ein grosser Teil der deutschen Hotellerie sah auf diese Weise die so dringend notwendige Haupteinnahmequelle des Jahres versiegen und war um eine herbe Enttäuschung reicher. Zu diesen ausserordentlich betrieblernen Erscheinungen trat dann noch eine bedeutende Verschärfung der Passvorschriften, die nicht allein den bis anhin, wenn auch nur spärlich fliessenden internationalen Reiseverkehr völlig unterband, sondern auch den Verkehr von einem verbündeten Land zum andern derart erschwerte, dass flüchtig auch in dieser Hinsicht von einem ins Gewicht fallenden Reiseverkehr kaum mehr gesprochen werden kann.

Die vergewaltigte Wäsche.

Ueber eine Reihe von Erfahrungen, die mit den heute von allen Seiten angegriffenen, sogenannten Seifenersatzstoffen gemacht worden sind, gibt ein kurzer Aufsatz des «Berliner Tagblatt», den wir zu Nutz und Frommen solcher Leser wiedergeben, die in Sachen trotz aller Mahnungen zur Vorsicht noch nicht klug geworden:

«Mit wachsendem Entsetzen haben die deutschen Hausfrauen feststellen müssen, dass die Ersatzmittel für Seife schonmals mit ihren Wäschebeständen aufgeräumt. Etwa 3000 Seifenersatzmittel hatte die findige deutsche Industrie in den Handel gebracht. Davon sind sehr bald über 1800 als schädlich vom Kriegsausschuss für Fette und Öle verboten worden. Nur der Rest, auf dessen Packungen das Wort «genehmigt» prangt, eignet sich auch nicht immer dazu, die Leinwand zu konservieren. In den grossen Städten, vor allem in Berlin, werden täglich ungeheuer Mengen an Wäsche aus dem Gebrauch ausgeschieden, weil sie voller Löcher, Beulen und Flecken zerissen oder so unsanftlich geworden sind, dass man sie mit dem besten Willen nicht mehr benutzen kann. Dieser Schwund unserer Wäschebestände zwingt jetzt die Reichsbedeckungsstelle, latkräftig einzugreifen und zu verbieten, was in der Folge, dass dieses Vorgehen ihr wenig Freude schaffen wird. Nur die Hausfrauen dürfen die strengen Strafbestimmungen, die sich an die Adresse unserer öffentlichen Wäschereien wenden, mit einem Seutzer der Erde schon im Frieden haben sehr viele Haushaltungen die Leinwandstücke der kleineren «Wasch- und Plättanstalt» oder den grossen Betrieben dieser Branche anvertrauen müssen. Diese Institute sind nun, je länger der Krieg dauert, je mehr darauf zu sehen, dass sie sich dem gemeinlich schmerzhaften und ätzenden Substanzen aussetzen, um den Anforderungen des Publikums nach weisser, «tadelloser» Wäsche zu genügen. Sie haben sich in immer grösserem Masse die einseitige Aetzalkalienbehandlung angewandt, welche dem Leinwandgewebe schaden führt. Die notwendige Folge war, dass die Leinwand ganz ausserordentlich litt. Man darf nun nicht glauben, dass das Loch in der Wäsche, das uns höhnisch anrinst, das unmittelbare Produkt der letzten Walken war; die Ursache des Schadens liegt vielmehr meist geräumt Zeit zurück. Die Säuren wirken geradezu methodisch, sie fressen langsam, aber um so sicherer an der Faser mit dem jeder nur zu bekannten Endergebnis. Sie gleichen darin der Karie; nur erscheinen die Plomben hoffnungslos, wenn die Leinwand schon längst durch den heutigen Mangel an Ausbesserungsmaterial kein Kraut gewachsen.

Der Kriegsausschuss für Fette und Öle hat wohl den lademässigen Verkauf schädlicher Wäsche verboten können; gegen die Selbsthülfe der grossen Wäschereien hat er schon rechtlos gehandelt. Diese verstanden, sich noch stets die erforderlichen Chemikalien in reiner Form direkt von den Fabriken zu verschaffen; daran konnte man sie nicht hindern. Deshalb hat sich die Reichsbedeckungsstelle mit dem herrschenden Eitelvertrauen des Kriegsausschusses in Verbindung gesetzt, um Mittel und Wege zum Schutz der deutschen Leinwand- und Wäschebestände zu finden. Die auch in den Kreisen des Deutschen Zentralverbandes der Wäscherei- u. Plättereibesitzer als Autoritäten anerkannten Chemiker Dr. Kind (Darmstadt), Dr. Stadlinger (Chemnitz) und Prof. Dr. Hermann, letzterer vom königl. Materialprüfungsamt in Lichtenfeld, haben dem Wäschereizentralverband die Reichsbedeckungsstelle jene chemikalischen Bleichmittel empfohlen, die in der Wäsche verboten sind. Diese Wäschereibetriebe verboten werden müssen. Hierzu gehören die Natrium- und Kaliumhydroxyd, Aetzalkalien, Aetzalkali, Seifensteine und kausische Soda, ferner Aetzalkali, die Mineralsäuren und deren Salze und Säuren. Ausgenommen von dem Verbot sollen alle im Handel befindlichen Waschmittel sein, die vom Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette genehmigt sind.

Die schädlichen Aetzmittel dürfen schonmals verboten werden. Ueber gewisse andere chemische Waschmittel werden auf ihre Gefährlichkeit hin zeitlich noch Versuche angestellt. Prof. Hermann glaubt z. B., dass die Sauerstoffbleichmittel Löcher in der Wäsche erzeugen; dies wird jedoch von seinen Fachleuten bestritten. Sobald sich die Reichsbedeckungsstelle über den vollen Umfang der zu verbietenden Waschmittel klar ist, was, wie gesagt, sehr bald der Fall sein wird, will sie deren Gebrauch in allen Gewerbetrieben, die auf das Waschen oder Bügeln von Web-, Wirk- und Strickwaren gerichtet sind, unglücklicherweise hartnäckig verbieten. Der Uebertreter der betreffenden Bekanntmachung, die vom Tage ihrer Gültigkeit an in allen Wäschbetrieben aushängen muss, soll mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis 10,000 Mark bestraft werden. Ein Androhungs ist also sehr streng, aber man hat an amtlicher Stelle erklärt, dass ein solch erschweres

Vorgehen unbedingt erforderlich erscheint, um von den Wäschebeständen zu retten, was noch zu retten ist.

Es werden uns also damit abfinden müssen, bald als ein Volk herumzulapfen, das seine schmutzigen Wäsche auf eine recht primitive Art wäscht, nämlich in der Hauptsache nur mit Wasser. Sauber, vom hygienischen Standpunkt aus, mag sie dann wohl sein; aber sie wird nicht schön aussehen.

Es wäre zu wünschen, dass auch den schweizerischen Fabriken und Verkäufern von Seifenersatzmitteln etwas eindringlicher auf die Finger gesehen würde, wird doch auch bei uns in diesem Aetzmittel stets grössere Schäden angedreht. Namentlich für unsere Hotellerie als Besitzerin grosser Wäschebestände, gilt es, beim Ankauf derartiger Ersatzmittel mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, weil sie nicht in kurzer Zeit enormen Schaden erleiden.

Aus andern Vereinen.

Kur- und Verkehrsverein Appenzel und Umgebung. Am Samstag, 11. Mai, hielt der Kur- und Verkehrsverein Appenzel u. Umgebung in Appenzel A. die ordentliche Generalversammlung ab. Der Geschäftsbereich äusserte sich günstig über die letztjährige Saison, die in bezug auf Frequenz zu den besten gezählt werden kann. Besonders fiel die Zunahme der Kuranten auf, welche darauf schliessen lässt, dass das Alpsteingebiet für Erholungskuren neuerdings bezaubert wird. Aus der Tätigkeit des Vereins erwähnen wir kurz diejenige des Verkehrsvereins, welches 400 Korrespondenzen erledigte, die mit Ausserordentlich gepflegte gemeinsame Reklame in den bedeutendsten Zeitungen der Schweiz, die Verwendung von 2000 Führern, der den Anschluss an die ostschweizerische Verkehrsvereinigung und damit an das Schweizerische Verkehrsamt. Die Rechnung des Vereins schliesst mit einem Aktivasaldo von 391 Fr. ab, während der Inventarkonto einen reinen Vermögensbestand von 1248 Fr. zeigt. Das für das laufende Jahr aufgestellte Arbeitsprogramm mit dem darnach gerichteten Budget bewegt sich in den Bahnen des letzten Jahres. Einem aus der Mitte der Versammlung geäußerten Wunsch um vermehrte Platzierung von Rabelbänken und sorgfältige Instandhaltung der Anlagen wird ebenfalls Rechnung getragen. Das Breitschreiben des Schweizer Verkehrsvereins betreffend Neuregelung der Hotelpreise (Ansetzung eines Pensionspreises von mindestens 6 Fr.) rief eine regen Diskussion. Das Thema «Schutz der Alpen» wurde von der Versammlung ebenfalls aufgeführt und die Kommission beauftragt, bei der Regierung die Verfügung vermehrter polizeilicher Massnahmen — gänzliches Verbot des Verkaufs von Alpenpflanzen und schärfere Kontrolle der Berggänger — nachzusuchen. Dasselbe erfolgt bekanntlich von Seiten des Alpsteinklubs. Mit Recht wurde ferner kritisiert, dass im Alpsteingebiet viele direkte Interessenten den Bestrebungen des Kur- und Verkehrsvereins kalt gegenüberstehen; es sollten daher Mittel und Wege gesucht werden, um das Interesse für die Fremdenindustrie noch mehr zu wecken und eine straffere Organisation der Interessenten zu schaffen.

Saison-Eröffnungen.

Interlaken: Grand Hotel Matenhof, 1. Juni. Pfalzen-Bahn: 26. Mai.

Kleine Chronik.

Interlaken. Die Gewinn- und Verlustrechnung der A.-G. Hotel Viktoria in Interlaken hat im Jahre 1917 mit einem Passivsaldo von 600,093 Fr. abgeschlossen (1916 betrug der Passivsaldo 500,011 Fr.). Das Aktienkapital von 1,500,000 Fr. bleibt wie seit 1914 ohne Verzinsung.

Interlaken. Die Kurhausgesellschaft von Interlaken hat im Jahr 1917, wie der «Bund» vermerkt, mit einem Passivsaldo von Fr. 106,500 abgeschlossen (1916 lag ein Aktivasaldo von Fr. 129,689 vor). Das Defizit rührt von den Zinsen für das Obligationenlohn von Fr. 600,000 und für den Kredit von Fr. 600,000 her. Leisten kann die Gesellschaft die Zinsen wegen der durch den Krieg entstandenen finanziellen Lage nicht. Die Betriebskosten konnten gedeckt werden.

Bern. Laut Jahresbericht der A.-G. Hotel Bellevue-Palace verzeichnete dieses Unternehmen Geschäftsjahr 1917 mit einem Aktivasaldo von Fr. 1,500,137. Einnahmen eines Betriebsüberschusses von Fr. 487,774, gegenüber Fr. 384,205 im Vorjahre. Die Verzinsung der festen Lasten beansprucht Fr. 216,552, so dass unter Einbezug des Gewinnvortrages vom Vorjahre ein Aktivaüberschuss von Fr. 152,534 zur Verfügung steht. Die Verwaltung beantragt hierfür folgende Verwendung: Abschreibungen auf Mobilien und Gebäude Fr. 124,280, auf der Wäscherei Fr. 4,158, auf dem Wertschriften-Portefeuille Fr. 12,000, Zuweisung an die statutarische Reserve Fr. 7,914, an die Detachierten Reserve Fr. 6,000, Zuweisung an den Verwaltungsrat Fr. 7,500, verschiedene Zuweisungen Fr. 3,750, Ausrichtung einer Dividende von 5 Prozent auf das Aktienkapital von 2 Millionen = Fr. 100,000, und einer solchen von Fr. 12,50 per Gründeranteil auf die bestehenden 800 Anteile von Fr. 10,000. Vortrag auf neue Rechnung 32,489 Franken. Werden diese Anträge von der Generalversammlung angenommen, so betragen die Abschreibungen seit der Eröffnung des Betriebes auf Gebäude Fr. 115,016, an Gründungskosten (gegründet 1916) Fr. 5,000 auf Wertschriften Fr. 15,000, auf Mobilien Fr. 180,394, auf der Wäscherei 8,940; total Fr. 324,881. Wie aus vorstehenden Zahlen ersichtlich ist, erfreut sich das Unternehmen einer zunehmenden Prosperität. Die Einnahmen des ersten Quartals 1917 betragen auf Fr. 42,166, gegenüber Fr. 35,187 im ersten Quartal 1917.

Zürich. Die Einnahmen der A.-G. Grand Hotel Zürich & Baur en Ville betragen laut Gewinn- und Verlustrechnung im Betriebsjahr 1917: an Ladenmieten 96,550 Fr. und Wertschriften 20,000 Fr.; der Hoteliervertrag bezieht sich auf 133,825 Fr. Anderswärts erforderten die Verwaltungskosten 10,044 Franken, Pachtzins 175,000 Fr. und Obligationen 18,875 Fr. Vom Bruttoertrag von 55,865 Fr. werden auf Mobilien 25,000 Fr. abgeschrieben, so dass ein Reingewinn von 30,865 verbleibt, der wiederum zur Ausrichtung einer Dividende von 5 Prozent verwendet werden soll. Es verbleiben also Aktienkapital mit 500,000 Fr., Obligationenschuld mit 370,000 Fr. und Kreditoren mit 106,141 Fr. auszuweisen. Unter den Aktiven erscheinen: Bankguthaben 33,360 Fr., Wertschriften 631,600 Fr., Mobilien 265,108 Fr., Vorräte 118,225 Fr. Wie aus dem Geschäftsbericht entnehmen, ist der Bruttoertrag des Hotelbetriebes ungefähr gleich hoch geblieben wie im Vorjahre. Die Zusammensetzung der Betriebsergebnisse lässt den Verwaltungsrat mit Vertrauen in die Zukunft schauen. Es ist zu hoffen, dass die in diesem Bericht erwähnte den Betrieb ungewöhnlich belasten, sich in Friedenszeit reduzieren, während die Haupteinnahme,

MONTREUX.
A lower Hotel non meuble
entre gare et débarcadere.
Belle situation, 40 chambres.
Confort moderne. S'adres-
ser: London House, Montreux.

**Hotel- & Restaurant-
Buchführung**

Amerikanisches System Frisch.
Lehre amerikanische Buchführung
nach meinem bewährten System durch
Unterrichtsbücher. Hunderte von An-
erkennungsschreiben. Garantie für den
Erfolg. Verlangen Sie gratis
prospekt. Prima Referenzen. Richte
sich selbst in Hotels und Restau-
rants Buchführung ein; auf Wunsch
auch das System des Schweizer Ho-
teliers. Verstehe. Ordre veranschlagte
Bücher. Gehe auch nach auswärts.
Alle Geschäftsbücher für
Hotels auf Lager.

H. Frisch, Zürich I
Bücherexperte 2650
Antikates Spezialbureau der Schweiz.

Zu verkaufen

Wir haben gegenwärtig eine
Anzahl kleinere und grössere
Hotels

(Jahres- u. Saisongeschäfte)
sowie
Gasthöfe, Pensionen,
Cafés, Restaurants
in der ganzen Schweiz, zu
ausserordentlich günstigen
Bedingungen zu verkaufen.
Nie wiederkehrende Kaufs-
gelegenheit!

Schweiz. Hotel-Industrie
G. Kuhn-Eichacker
Zürich
106 Bahnhofstrasse 106.
Erstes und ältestes Spezial-
Bureau dieser Branche.
Gute, preiswürdige Objekte
werden stets zum Verkauf
in Auftrag genommen.
Strengreue u. gewissenhafte
Vermittlung. 2632
Feinste Referenzen.

Die allgemeine
Hotel-Buchhandlung
Saanen (Kant. Bern) empfiehlt
Fachbücher sämtlich. Au-
toren, soweit
gegenwärtig erhältlich. Gratis-
verzeichnis zur Verfügung. 2650

Direktion
eines erstklassigen Hotels
im In- oder Auslande
sucht
schweizer Hotelfachmann
29 Jahre, militärfrei, sprach-
u. fachkundig. Auf Wunsch
Kautions. (Größ. Offerten unter
Chiffre K. R. 2681 an die
Ann.-Abt. der Schweizer
Hotel-Revue, Basel.

Meine
Spezialitäten
Bodenöl, Terpentinöl, Boden-
wachs, Stahlpapier, Stahlwolle,
Putzmittel, Messerputzmittel, dkl-
Prima Waschpulver, Prima Wasch-
pulver, Reiseisen O.F. 1583 Z. 4086
zu billigsten Tagespreisen.
H. Kunz, Chem. Fabr., Zürich-Enge.
Alfr. Escherstr. 12. Tel. Selnau 6778

Salat-Sauce Escarole
ist das Urprodukt dieser Art und bietet ganz speziell...Hotels
und Restaurants die grössten Vorteile.
Escarole ist hochfein im Geschmack.
Escarole ist ohne weitere Zutat fertig zum Gebrauch.
Escarole ist ohne Fettkarte erhältlich.
Escarole allein kann auch verwendet werden als:
Vinsigarette und für Hors-d'œuvre.
Kollegen, verwendet und verlangt nur: **Escarole**.
Alleinige Fabrikanten: 2636

Schweizerische Actien-Gesellschaft
BAMBERGER, LEROI & Co., ZÜRICH
Fabrik sanitärer Einrichtungen

SOCIÉTÉ ANONYME SUISSE
BAMBERGER, LEROI & Co., ZÜRICH
Fabrication d'appareils sanitaires 2649

Die beste und im Vergleich zu ihrer hohen
Leistung und Solidität billigste Milchzentrifuge
den weltberühmten
ALFA-LAVAL-Separator
welcher durch grösstmögliche Buttersaureits gegenwärtig die
vorteilhafteste Milchverwertung bietet, empfehlen die
Generalvertreter für die Schweiz
Rud. Baumgartner & Co.
Molkereitechniker 2667
Filiale Bern Zürich 5 Filiale Luzern
Schauplatzgasse 27 Zollstrasse 38 Kornmarkt 10

Verkauf event. Verpachtung
eines
Grand Hotel mit
anschliessender **Kuranstalt**
in **ersklassigem, berühmtem Luftkurort**
auch sehr geeignet als Sanatorium oder Erziehungsanstalt.
Anfrage unter Chiffre P. 2646 G. an die Annoncen-Abteilung der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

FRITZ MARTI A.-G.
BERN
Knochenmühle
„HEUREKA“
(Eidgen. Patente No. 59401 und 64533)
für Hand- und Kraftbetrieb
Vollkommenste und leistungsfähigste
Knochenmühle. Durch Vermahlung der
Knochen können diese vollständig aus-
genützt und das darin enthaltene jetzt
so wertvolle Fett gewonnen werden.
Man unterlasse nicht, unsere Prospekte
P. 3357 Y zu verlangen. 2679

Dr. Krayenbühls Nervenheilanstalt „Friedheim“
Zihlschlacht (Schweiz), Eisenbahnstation Amriswil.
Nerven- u. Gemütskranke, Entzündungskuren
(Alkohol, Morphinum, Kokaïn usw.) * Sorgfältige Pflege. * Gegründet 1891.
Hausarzt: Dr. Wannier. Me. (Za. 1035 g/3147) Chefarzt: Dr. Krayenbühl.

C. Volderauer, Basel
Kautions- Vermittlungs- Bureau
Gegründet 1888 2613
empfiehlt sich für streng
reelle Vermittlungen von
gut empfohlenen
Hotels und Pensionen
in der Schweiz.
Prima Referenzen.

MAISON FONDÉE EN 1829
SWISS **CHAMPAGNE**
Berne 1914
Médaille d'or avec Félicitations du Jury


MAULER & Cie
au Priours St-Pierre
MOTIERS-TRAVERS

R. Frey, Schaffhausen
offertiert ff. Otschweizerweine.
Eigengewächs: 2636
Rheinhalder und Hallauer.

Schmierseite
weiss, garantiert prima
in Kälbeln von 30 Kilo
per Kilo Fr. 1.45
in Kälbeln von 50 Kilo
per Kilo Fr. 1.40
gegen Nachnahme. Billig, weil
direkt ab Fabrik. Bestellungen
an Postfach 17421, Baden. 2607


Za. 1946 g. 2608

Liqueurs
à vendre:
Vieux Cognac, Rhum,
Eline Champagne,
Whisky et Modere,
Malaga prem. marques.
Reire sous O. F. 4829 L. à
Orell Füssli-Publicité, Lau-
sanne. O. F. 4829 L. 4097

Hotelier
sucht Direktion
(eventuell mit geschäftskun-
diger Frau) oder sonstigen
Vertrauensposten. Beste Ver-
bindungen im In- und Aus-
lande. Offerten unter Chiffre
S. R. 2628 an die Annoncen-
Abteilung der Schweizer
Hotel-Revue, Basel.

Schönes Chalet
40 Zimmer, vollständig möbliert,
leicht transportierbar, sofort 2639
zu verkaufen.
Günstige Gelegenheit zu greifen.
Näheres durch Indicateur Office
immobilier, Renens P. 23327 L.

Reines Speiseöl
enthaltende
Salat-Sauce
Fix und fertig zum
Anmachen von
jeder Art Salat
ohne
Fett-
karte
erhältlich.
Preis per
Flasche
Fr. 3.60
Alleinvertr.:
R. Bühler, Zürich
Renweg No. 18.
Hotels u. Pen-
sionen Rabatt.
K. 28 2678

Direktion
oder sonstig. Vertrauensposten
gesucht von Schweizer (event.
mit fachkundiger Frau), durch-
aus tüchtig und erfahrener Fach-
mann. Beste in- und auslän-
dische Verbindungen und prima
Referenzen. Finanzielle Beteil-
gung nicht ausgeschlossen. Offer-
ten unter Chiffre B. I. 2679 an die
Annoncen-Abteilung der Schweizer
Hotel-Revue, Basel.

Jede Art
Jede Preislage in
Vorhängen 2616
Praktische Stoffe für Zim-
mer, Spezialitäten f. öffentl.
Räume. Muster sof. zu Dienst.
F. Stäheli & Co.
St. Gallen 10.

Buchhaltungen
Neueinrichtungen
Nachtragungen
Ordnen vernachlässigter
Buchhaltungen
Bilanzen Za. 2564 g
besorgt zuverlässig und
diskret 3164
E. Isler, Zürich
Tunierstrasse Nr. 27.

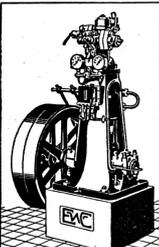
Wichtig für Hotels!
Da die Zufahren in Weissblech vollständig aufgehört
haben und dieser Artikel nicht mehr aufzutreiben ist, so
werden wir sämtliche leeren Konservendosen wieder zurück-
nehmen. Dieselben müssen sofort nach Leerung sauber gepulvt
und getrocknet werden, damit sich keine Rostflecken bilden.
Die Firma **Steinlauf & Cie.,** Idastrasse 8, Zürich
ist mit dem Sammeln beauftragt und bitten wir die ver-
ehrten Hoteliers, sich mit denselben in Verbindung zu setzen.
Dieselbe übernimmt die Dosen auf eigene Rechnung und
bezahlt solche bar.
Conservenfabrik Lenzburg
vormals Henckell & Roth.
2693

Vente aux enchères publiques
d'un hôtel à Fribourg.
Pour cause de partage, les **hoirs de M. Antoine Per-
riard** exposent en vente aux enchères publiques, les immeubles
formant
l'Hôtel du Faucon, rue de Lausanne, à Fribourg,
avec café-restaurant, grande salle pour sociétés, divers logements et
locaux situés à la rue des Alpes. P. 2916 F. 2688
Les enchères auront lieu à l'hôtel du Faucon, salle
au premier étage, jeudi, 6 Juin 1918, à deux heures
du jour.
Les conditions de vente sont déposées dès ce jour en l'étude
de **Me Paul Droux, notaire à Fribourg,** où les intéressés
peuvent les consulter.
Par commission: **Paul Droux, notaire.**

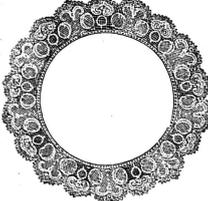

NEUCHÂTEL
PERRIER
SAINT-BLAISE
HORS CONCOURS
MEMBRE DU JURY
BERNE 1914.
Za 1314 g 3133

Zu verpachten
auf 1. Mai 1919
das bestens bekannte
Hotel Bristol
in Bern.
Offerten sind zu richten an **H. Henberger &
W. Rüfenacht,** Spitalgasse 17, Bern, wo auch
weitere Auskünfte erteilt werden. P. 3387 Y 5290

**Garten-, Feld- u.
Wiesendünger**
in grosser Auswahl.
Eternit-Pflanzkübel und Balkonkistchen
liefert die Abteilung für Gärtnerei-Artikel
Baukontor Bern A.-G.
Telephon 3274. * Hirschgraben No. 7. 2684

ESCHER WYSS & Cie
Zürich

**Eis-
und
Kühl-
Anlagen**
2631 48/18

Unfallversicherung Winterthur
Einzel-Unfall-, Haftpflicht-, Reise-, Kollektiv-, Einbruch- und Kautions-Versicherungen.
Auskunft und Prospekte durch die Direktion der Gesellschaft in Winterthur
und die Generalagenturen, sowie die Vertreter an allen grösseren Orten.
(Za. 1009 g/1918) 3162


Schöpf & Co., Zürich
Fisch-, Platten- und Spitzenpapiere
Côtelettes- und Gigotmanchetten, Spießgarnituren
Ragoût- und Dessertkapseln, Papierservietten
Holzahnstocher, Kielzahnstocher in Hülsen
Trinkstroh, oifen und in Hülsen
Schrank- und Pergamentpapiere, Provianttäcke
Klosett-papiere
Serviettentaschen „Flora“.
2680

La carte de fromage.

(Décision du Département Suisse de l'Economie publique du 14 Mai 1918.)

Le Département Suisse de l'Economie publique, vu l'arrêté du Conseil fédéral du 19 Avril 1918 concernant la répartition du lait et des produits laitiers, décide:

Fabrication et vente du fromage.

Art. 1. Pour autant que la présente décision n'en dispose pas autrement, la fabrication et la vente du fromage ont lieu en conformité des décisions du Département Suisse de l'Economie publique du 21 Mai 1917 concernant la fabrication du fromage à pâte molle, du 5 Décembre 1917 concernant l'achat du fromage chez le producteur, du 28 Janvier 1918 concernant la vente du fromage en mi-gros et détail, du 31 Janvier 1918 concernant la participation des fromagers gagistes aux suppléments payés pour bonne fabrication, du 25 Février 1918 concernant la vente du fromage à pâte molle, du 22 Avril 1918 concernant le ravitaillement en lait pendant l'été 1918 (renfermant les prescriptions sur l'utilisation technique du lait) ainsi qu'en conformité de toutes les décisions futures qui remplaceront celles mentionnées ci-dessus.

Séquestre du fromage.

Art. 2. Le fromage fabriqué ou importé en Suisse est séquestré à teneur des dispositions suivantes:

a) Le fromage à pâte dure doit être livré à l'Union suisse des exportateurs de fromage, pour autant que le fabricant ou l'importateur n'est pas formellement exonéré de cette obligation par la présente décision ou par mesure spéciale du Département Suisse de l'Economie publique.

b) Le fromage à pâte molle, produit en Suisse en vertu des autorisations délivrées par le Département de l'Economie publique, ne peut être mis dans le commerce que sous le contrôle de la Fédération suisse des fabricants de fromage à pâte molle. Pour l'attribution du fromage à pâte molle au commerce de détail, ladite fédération s'entendra avec l'Union suisse des exportateurs de fromage. L'Office fédéral du lait édictera les prescriptions relatives à cette attribution.

Pour distinguer le fromage à pâte dure de celui à pâte molle, on s'en tiendra à la classification établie par le Département Suisse de l'Economie publique dans ses décisions concernant les prix du fromage.

Limitation du commerce de détail.

Art. 3. La vente du fromage aux consommateurs est soumise aux restrictions suivantes:

a) Les fromageries qui, jusqu'ici, vendaient par morceaux, c'est-à-dire détaillaient le fromage provenant de leur propre production, pourront continuer cette vente, à condition qu'elle soit restreinte à la population stable de la localité et ne comprenne que les quantités pesées et contrôlées à cet effet par l'Union suisse des exportateurs de fromage. Les quantités que cette Union attribuera pour la vente au détail dans les fromageries seront fixées d'après le nombre des habitants et d'après la vente antérieure, sous réserve toutefois des modifications résultant du rationnement.

b) Les fromageries ayant une production insuffisante, ainsi que les magasins de fromage au détail, ne peuvent vendre, outre la production qui pourra leur être attribuée en vertu de l'article 3, lettre a, que le fromage obtenu directement de l'Union ou sous le contrôle de cette organisation.

Dans ce cas également, le droit de vente est limité à la population stable de la localité.

c) Les hôtels, restaurants, auberges, pensions et établissements similaires, sont considérés comme consommateurs. Ils ont le droit de servir du fromage à leurs clients, en se conformant aux prescriptions sur le rationnement.

d) En dehors des cas visés par les lettres a et b ci-dessus, l'Office fédéral du lait peut délivrer, par écrit, des autorisations spéciales pour la vente du fromage; dans l'octroi de ces autorisations, ledit Office tiendra compte autant que possible de l'état de choses antérieur.

Art. 4. L'Union suisse des exportateurs de fromage est autorisée à percevoir une finance de pesée et de contrôle s'élevant à 1 franc par 100 kilos sur le fromage qui, à teneur de l'article 3, lettre a, doit être attribué au producteur pour sa vente au détail.

Art. 5. Les prix à observer dans la vente du fromage seront réglés par décisions spéciales du Département Suisse de l'Economie publique.

Distribution des cartes de fromage.

Art. 6. La fourniture de fromage aux consommateurs, que ce soit par vente, par échange ou à titre de don, ne peut avoir lieu que contre la remise des coupons correspondants de la carte de fromage. Demeurent réservées les dispositions concernant les producteurs-consommateurs (art. 12 ci-après).

Art. 7. En règle générale, la carte de fromage donne droit à une ration mensuelle de 250 grammes. La carte est divisée en coupons de 12 1/2 grammes chacun. Elle peut être délivrée pour un ou plusieurs mois; elle est nécessaire pour l'acquisition de toutes les variétés de fromage, y compris le Schabzieger. La carte de fromage est valable, au sens des articles 3 et 10, sur tout le territoire de la Confédération.

L'Office fédéral du lait pourvoit à l'impression des cartes de fromage et à leur envoi aux cantons.

Les cantons régissent la distribution des cartes aux ayants droit; ils désignent dans chaque commune un Office chargé de cette distribution (Office communal pour la carte de fromage).

La carte de fromage est personnelle et incessible. Le porteur de cette carte ou un membre du ménage dûment autorisé apposera son timbre ou sa signature sur le verso du talon. La carte de fromage sera présentée lors de chaque acquisition de fromage; le talon muni, le cas échéant, des coupons restants, sera restitué à l'Office communal compétent lors du renouvellement de la carte.

Art. 8. La distribution des cartes a lieu selon les principes suivants:

a) Les enfants âgés de moins de deux ans, ainsi que les producteurs-consommateurs désignés à l'article 12, ne reçoivent pas de carte; il en est de même des personnes qui résident temporairement en Suisse, c'est-à-dire de celles n'ayant pas obtenu à teneur des prescriptions en vigueur, le permis de séjourner dans une commune. Dans les cas douteux, l'Office fédéral du lait tranchera.

Sur présentation d'un certificat médical, l'Office communal peut, de son propre chef, délivrer immédiatement la carte de fromage aux personnes malades qui arrivent dans la localité.

b) Toutes les autres personnes ont droit à une carte entière de fromage.

c) Les personnes, astreintes à un travail corporel pénible peuvent recevoir deux cartes. D'entente avec l'Office fédéral du lait, les cantons désignent les catégories d'ayants droit. L'Office fédéral du lait veillera à ce que la détermination des personnes exécutant des travaux pénibles ait lieu de la même façon dans tous les cantons; en cas d'abus, il prendra les mesures nécessaires et déterminera le nombre maximum des cartes de fromage qui reviennent à un canton pour les personnes exécutant des travaux pénibles.

d) Le détenteur de bétail qui, conformément aux prescriptions, livre son lait à une fromagerie, une condenserie ou une laiterie, reçoit régulièrement deux cartes de fromage pour lui et chaque personne travaillant dans son exploitation.

Il est interdit de délivrer plus de deux cartes à la même personne.

Art. 9. L'Office fédéral du lait fixe le nombre des cartes revenant à chaque canton; à cet effet, il se basera sur le chiffre de la population et sur les autres éléments entrant en ligne de compte.

La ou des circonstances particulières le justifient (mode d'alimentation, état de la production des denrées alimentaires dans certaines régions), l'Office fédéral du lait peut accorder un nombre de cartes supérieur à celui prévu par l'article 8.

Débit de fromage dans les hôtels, restaurants, auberges et établissements similaires.

Art. 10. Les hôtels, restaurants, auberges et établissements similaires n'ont le droit de délivrer du fromage qu'en échange des coupons correspondants. Ils pourront servir le fromage:

a) tel quel, par ration de 25 gr. ou d'un multiple de ce chiffre;

b) préparé dans des mets, par ration de 12 1/2 grammes ou d'un multiple de ce chiffre.

La quantité de fromage contenue dans chaque mets doit être indiquée sur la carte des mets.

Fourniture de fromage aux militaires.

Art. 11. Les militaires nourris à la troupe peuvent conserver leur carte de fromage afin d'améliorer l'ordinaire. Si, en leur qualité d'ouvriers exécutant des travaux pénibles ou de détenteurs de bétail, ils ont obtenu deux cartes à leur domicile, ils remettront l'une d'elles au commandant de leur unité.

Demeurent réservés les ordres des commandants compétents ainsi que les arrangements spéciaux, conclus pour la fourniture du fromage à l'armée, entre les autorités militaires et le Département Suisse de l'Economie publique.

Producteurs-consommateurs.

Provisions de ménage.

Art. 12. Sont considérés comme producteurs-consommateurs ne recevant pas la carte de fromage:

a) Les ménages qui fabriquaient déjà avant le 1er Août 1914 le fromage nécessaire à leur alimentation avec le lait du bétail leur appartenant et qui continuent cette fabrication.

b) Les tenanciers de fromageries.

c) Les propriétaires de bétail laitier qui, déjà avant le 1er Août 1914, en leur qualité de sociétaires d'une laiterie de village ou d'une fromagerie de montagne, recevaient régulièrement une part de la production fromagère ou qui avaient coutume de se faire livrer du fromage à titre de redevance en nature pour les vaches laitières mises en alpage.

Les dispositions des lettres a, b, c, s'appliquent aussi aux personnes faisant partie du ménage.

Les producteurs-consommateurs qui doivent beaucoup voyager peuvent obtenir de l'Office communal une demi-carte de fromage.

Art. 13. Tout producteur-consommateur et tout membre de son ménage peut consommer un maximum de 6 kilos de fromage par semestre; dans les cas visés par l'art. 12, lettre c, il ne peut se faire livrer par la fromagerie de village ou la fromagerie de montagne qu'un maximum de 6 kilos par semestre. L'Office fédéral du lait peut, dans des cas spéciaux, autoriser des exceptions.

Les producteurs-consommateurs qui avaient cessé la fabrication du fromage ou qui avaient épuisé la quantité obtenue en conformité de l'article 12, lettre c, ont droit à la carte de fromage, si leur provision est devenue inférieure à 3 kilos par personne composant le ménage et s'il est vraisemblable qu'ils ne pourront reprendre la fabrication du fromage avant l'expiration d'un délai de 6 mois.

Art. 14. Quiconque, en date du 1er Juin 1918, dispose pour son ménage d'une provision de fromage supérieure à 3 kilos par personne, ne recevra aucune carte tant que la provision ne sera pas ramenée à moins de 3 kilos. Les chefs de ménage sont tenus, sans autre invitation, de déclarer à l'Office communal toute provision supérieure à 3 kilos par personne et de renoncer à la carte de fromage.

Si la provision d'un ménage bénéficiant de la carte de fromage devient supérieure à trois kilos par personne, la distribution de la carte sera interrompue, en conformité du présent article.

Les Offices communaux pour la carte de fromage veilleront à ce que toutes les personnes qui, d'une manière quelconque, arrivent en possession d'une provision de fromage supérieure au maximum prévu de 3 kg., n'obtiennent pas la carte pour un temps correspondant.

Est interdite, dès la publication de la présente décision jusqu'au 1er Juin 1918, toute acquisition d'une quantité de fromage supérieure à 3 kilos par personne composant le ménage. En cas de contravention, l'acheteur et le vendeur sont punissables.

Contrôle des cartes. Attribution de fromage.

Art. 15. Les marchands de fromage au détail rassemblent les cartes en paquets correspondants à 10 ou 100 kilos de fromage et les envoient à leurs fournisseurs. Ceux-ci contrôleront les paquets et les adresseront à l'Union suisse des exportateurs de fromage, à moins qu'elle ne leur ait donné d'autres instructions.

Quiconque, en vertu de l'article 3, vend du fromage de sa production aux consommateurs, est tenu d'envoyer les paquets de coupons mensuels, au plus tard jusqu'au 5 du mois suivant, à l'Union suisse des exportateurs de fromage ou à un autre endroit désigné par celle-ci.

Pour obtenir de nouvelles livraisons de fromage, les hôtels, auberges, restaurants et autres établissements similaires rassembleront les coupons et les remettront à leurs fournisseurs.

L'Office fédéral du lait règle le contrôle des coupons de la carte de fromage et édicte les prescriptions nécessaires à cet effet.

Art. 16. Les attributions de fromage au commerce de détail auront lieu, en règle générale, d'après le nombre des coupons que les détaillants auront fait parvenir à l'Union suisse des exportateurs de fromage. Celle-ci, d'accord avec l'Office fédéral du lait, est autorisée, en cas de forte augmentation de la vente dans un débit, à restreindre le contingent de ce débit aux proportions de la vente moyenne d'avant le 1er Août 1914. L'Office fédéral du lait peut interdire l'attribution de fromage aux marchands qui ont violé gravement les prescriptions de la présente décision.

Art. 17. Tous les différends relatifs à l'attribution du fromage seront tranchés par l'Office fédéral du lait. L'article 3 de l'arrêté du Conseil fédéral du 17 Août 1917 est applicable en matière de recours contre les décisions ou injonctions de l'Office fédéral du lait.

Art. 18. Les contraventions aux prescriptions de la présente décision ainsi qu'aux dispositions particulières édictées par le Département Suisse de l'Economie publique, la division de l'agriculture ou l'Office fédéral du lait, sont punies en application des articles 14 et 15 de l'arrêté fédéral du 18 Avril 1917.

Art. 19. La présente décision entre en vigueur le 1er Juin 1918. Est abrogée à la même date la décision du 6 Août 1917 concernant la vente du fromage.

Département Suisse de l'Economie publique.

Vom Nährwert des Alkohols.

Unter diesem Stichwort lesen wir in der «Schweizerischen Wein-Zig.»: Der Vorstoss der Schweizerischen Ärztekommision gegen den Genuss alkoholischer Getränke hat nicht verfehlt, in weitem Kreise einig Aufsehen zu erregen. Der Beschluss der genannten Kommission ist zwar so gefasst, als ob es sich um die Förderung der Lebensmittelversorgung unseres Landes handle, in Wirklichkeit dreht es sich aber um eine Unterdrückung der geistigen Getränke überhaupt. Man schlägt den Sack, meint aber den Esel.

Dass die Meinung der Schweizerischen Ärztekommision identisch sei mit derjenigen der schweizerischen Ärzteschaft, daran glaubt niemand. Bei den Ärzten, welche zur Abstinenz halten, wird man allerdings so tun, als ob das doch der Fall sei. Vor kurzem ist eine Eingabe beim Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eingegangen, welche abstinenzlerischen Ursprung hatte; sie war neben anderen auch von 79 Ärzten unterschrieben; das dürfte wohl die Gesamtzahl der abstinenzlerischen Ärzte der Schweiz sein, denn sicher hat man bei der Unterschriftensammlung für die erwähnte Eingabe keinen Arzt vergessen, der seine Unterschrift unter einen Abstinenzwunsch setzen würde. 79 abstinente Ärzte sind aber ein sehr kleiner Bruchteil der Gesamtzahl der schweizerischen Ärzte. So dürfen wir annehmen, dass nur ein sehr kleiner Teil unserer Ärzteschaft zu den Beschlüssen und Vorschlägen der Schweizerischen Ärztekommision stehen wird. Die übergrösse Zahl der Ärzte bekämpft, wie recht und billig, den Alkoholmissbrauch, die Unmässigkeit, hat aber nichts gegen den mässigen und vernünftigen Genuss alkoholischer Getränke einzuwenden.

Der Beschluss der Ärztekommision wirft alle alkoholischen Getränke in einen Tiegel: Wein, Brantwein und Bier, macht keine Ausnahme, sieht nur den Alkohol, der in den genannten Genussmitteln vorhanden ist; von den besonderen Vorzügen, die der Wein hat gegenüber dem Bier, ist der Schweizerischen Ärztekommision offenbar nichts bekannt.

Es ist ihr wohl auch nichts bekannt geworden, dass in den kriegführenden Ländern, wo der Wein als Hauptgetränk gilt, die Weinration der Soldaten erhöht worden ist, damit sie die Strapazen des Feldzugs auszuhalten vermögen, und dass da, wo kein Wein zur Verfügung steht, oder er zu teuer ist, der Brantwein diesen Dienst leisten muss. Die Armeeverwaltungen, mit Ausnahme vielleicht einiger besonderer Köpfe, haben erkannt, wie wichtig die Verabreichung alkoholischer Getränke für die in den Schützengräben liegenden oder grossen Strapazen ausgesetzten Mannschaften ist. Die Schweizerische Ärztekommision aber verlangt, dass die Mobilisation unserer Armee als Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus dienen solle. Wenn die Ärztekommision unter «Bekämpfung des Alkoholismus» die Trunksucht, die Unmässigkeit versteht, so wären wir in dieser Beziehung mit ihr einverstanden; sie wird aber wohl den Genuss geistiger Getränke überhaupt meinen, nach Art der fanatischen Abstinenzverfechter.

Ueber den Nährwert der alkoholischen Getränke ist schon sehr viel geschrieben und gesprochen worden. Die Behauptung der Abstinenzverfechter, die Bereitung alkoholischer Getränke aus Nahrungsstoffen sei eine Verschwendung derselben, wurde schon oft widerlegt; aber immer wieder kommt sie zum Vorschein; sie ist nicht umzubringen, da sie eben ein Hauptargument der Abstinenten im Kampf gegen den Alkohol überhaupt ist und ihr unter den heute obwaltenden Umständen eine besondere Zugkraft innewohnt, da die Nahrungsmittel ja immer rarer und teurer werden.

Die Berliner Medizinische Gesellschaft hat in der ersten Hälfte Februar a. c. einen «Aufklärungsvortrag» über Nutzen und Schaden geistiger Getränke veranstaltet; Referent war der vielgenannte und bekannte Geheimrat Prof. Dr. Orth, der sich schon wiederholt gegen den unwissenschaftlichen Überreifer der Abstinenzführer gewendet und das anerkennenswerte Bestreben bekundet, die Bekämpfung des Alkoholgenusses auf den Alkoholmissbrauch zu beschränken. Er führte aus, dass der Alkohol zwar im landläufigen Sinne kein Nahrungsmittel sei, aber er heize und wirke als Sparmittel. Er hob hervor, dass Alkohol das Kräftegefühl steigere und ein Sorgenbrecher sei, doch nur bei mässigem Genuss.

Herr Geheimrat Dr. W. Fleiner in Heidelberg stellte sich selbst die Frage, ob es zweckmässiger sei, in Körnerfrüchten und Kartoffeln die Stärke und in den süssen Früchten den Zucker als Nahrungsmittel zu erhalten, oder die Stärke in Zucker überzuführen und den Zucker durch Gärung in Alkohol umzusetzen zu lassen und kam zu der Antwort, dass für viele Menschen und namentlich für die heranwachsende Jugend, Stärke und Zucker unstreitig besser seien; Alkohol sei aber schliesslich auch ein Nährstoff, der mit

